



Statuten

Einleitung

In den Statuten wurde auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt auch für die weibliche. Der Begriff „Präsident“ umfasst ebenfalls ein Co-Präsidium.

§ 1 Zweck

Der Feuerwehrverein bezweckt die Förderung und die Pflege der guten Kameradschaft, insbesondere zwischen aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten, sowie Passivmitgliedern.

Er organisiert entsprechende Anlässe und nimmt an Veranstaltungen teil.

§ 2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Erträge aus Veranstaltungen und so weiter. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder können alle aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute einer Feuerwehrorganisation werden.

Jede Person kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich im Verein oder im Feuerwehrdienst in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind als Ehrenmitglieder vom Jahresbeitrag befreit.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 4 Austritt / Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember mitzuteilen.

Verweigert ein Mitglied den Jahresbeitrag, wird es nach zwei-maliger, erfolgloser Mahnung durch Vorstandsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen.

Ebenso kann ein Mitglied durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, zum Beispiel wegen Schädigung des Vereins oder dessen Rufes, ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 6 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes des Vorstandes und des Revisorenberichtes.

Die Generalversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Sie beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren abberufen. Die Generalversammlung genehmigt Statutenänderungen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Ehren- und Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht inklusive des Präsidiums aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus Mitgliedern der aktiven Feuerwehr und/oder Mitgliedern ehemaliger Feuerwehrdienst leistenden zusammen. Die Kandidaten werden in offener Wahl, jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidiums. Bei einer allfälligen Vakanz während er Amtszeit hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung, die durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des geltenden Budgets.

Das Präsidium leitet den Vorstand und die Generalversammlung. Der Versammlungsleiter hat bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid.

§ 8 Die Rechnungsrevisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei Personen. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatzrevisor. Die Revisoren werden in Revisor 1 und Revisor 2 aufgeteilt, wobei Revisor 1 jeweils durch Revisor 2 jährlich als Revisionsleiter abgelöst wird. Der Ersatzrevisor tritt im Folgejahr an Stelle des Revisors 2. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Rücktritte sind schriftlich bis zum 31. Dezember an das Vereinspräsidium zu richten.

§ 9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres beschränkt.

§ 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Zweck, die Mittel oder die Organe nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Auflösung an der betreffenden General- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das gesamte Inventar und Vermögen der politischen Gemeinde Seuzach zur Aufbewahrung übergeben werden. Falls innerhalb von fünf Jahren kein neuer Verein mit gleichartigem Zweck gegründet wird, verfällt das Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen Institution der Gemeinde Seuzach gemäss Entscheid des Gemeinderates.

§ 12 Inkrafttreten

Die an der Gründungsversammlung vom 29. August 1994 angenommenen Statuten wurden an den Generalversammlungen vom 25. Januar 1995, 24. Januar 2013 und 23. Januar 2020 ergänzt, bereinigt, teilweise neu gefasst und genehmigt; die vorliegende Fassung ist am 31. Januar 2020 in Kraft getreten.

Seuzach, 31. Januar 2020

Im Namen des Vorstandes

Das Präsidium

M.Hollenstein


R. Grisoli

